

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der Gemeinde Desselbrunn am  
**6. Juli 2020**, Tagungsort: Turnsaal der Volksschule

### Anwesende:

01. Bgm. Ulrike Hille
02. Vize-Bgm. Ernst Mair
03. GR. Müller-Kreutzer August
04. GR. Gruber Rudolf
05. GR. Hochleitner Michael
06. GR. Hüthmair Margareta
07. GR. Föttinger Alfred
08. GR. Pamminger Johann
09. Vize-Bgm. Grafinger Dieter
10. GV. Loitelsberger Josef
11. GR. Messics Roland
12. GR. Kreuzer Walter
13. GR. Pichler Franz
14. GR. Eder Karin
15. GR. Strasser Manfred
16. GR. Asamer Johannes
17. GV. Steininger Thomas
18. GR. Gondosch Michael
19. GR. Wimmer Karl

### Ersatzmitglieder

-----

Es fehlen, entschuldigt: -----

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990) : -----

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): Lehrling Marlies Pennetzdorfer

Es sind Besucher bei der Gemeinderatssitzung anwesend.

Die Vorsitzende eröffnet um **19.30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr – der Bürgermeisterin – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich vom **29. Juni 2020** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Terminfestsetzung erfolgte bereits im Sitzungsplan, daher war keine nachweisliche Zustellung erforderlich;

- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **04. Mai 2020** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

### **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Straßen- und Kanalbau Deutenham und Fallholz (BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)
3. Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses Vöcklabruck (BE. GR. Strasser Manfred)
4. Voranschlag 2020 – Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BE. GR. Strasser Manfred)
5. FLWP-Änderungen (BE. GR. Kreuzer Walter)
6. Bebauungsplan Nr. 2 – Holzleitner (BE. GR. Kreuzer Walter)
7. Jugendtaxi (BE. GR. Hühnmair Margareta)
8. Vertretung der Amtsleiterin – Bestellung einer Stellvertretung (BE. Bgm. Hille Ulrike)
9. Kanalbaudarlehen BA 06 – Nachtragsvereinbarung, Kommunalkredit Public Consulting GmbH
10. Allfälliges

#### **1. Tagesordnungspunkt:      Bericht der Bürgermeisterin**

- Bgm. Hille berichtet, dass Herr Bgm. Johann Öhlinger der neue Obmann Stellvertreter des Bezirksabfallverbandes ist.  
Beim Rechnungsabschluss des Bezirksabfallverbandes ergab sich ein Sollüberschuss von ~ € 344.000,00. Es gab eine deutliche Kostensteigerung beim Altholz weshalb eine neue Ausschreibung geplant ist. In den letzten fünf Jahren stieg die Menge von 6.014 t auf 7.310 t (21,5 %) und die Preise von € 11.890,00 auf € 466.930,00 – prozentuelle Steigerung von 3.927 %.  
Die Bezirkseinheitliche Grün- und Strauchschnittsammlung beginnt voraussichtlich am 1. Jänner 2021. 37 Gemeinden sind bisher bei diesem Vorhaben dabei.
- Herr Landesrat Achleitner (Sport), gibt bekannt, dass er den Jagdschützenverein mit € 300 für Leistungssport und € 400 für die Nachwuchsarbeit unterstützt.  
Es wurde eine Broschüre zur oberösterreichischen Raumordnungsstrategie aufgelegt.

- Am 1. Juli 2020 fand die Generalversammlung des Hilfswerkes statt. Die Gemeinde Desselbrunn bietet seit 2008 die Mittags- und Nachmittagsbetreuung an, welche vom Oö. Hilfswerk ausgeführt wird und äußerst zufrieden stellend verläuft.
- Am 30. Juni 2020 wurde ein Mitteilungsblatt verschickt. Unter anderem stellt sich die neue Gemeindeärztin, Frau Dr. Gottschall, vor. Leider wurde Frau Dr. Gottschall von der A1 Mobilkom Austria die falsche Telefonnummer übermittelt, weshalb diese auf dem Mitteilungsblatt falsch abgedruckt wurde.  
Richtige Telefonnummer: 07673 760 600.
- Am 9. Juli 2020 findet ein Informationsabend bezüglich Glasfaserausbau für die Ortschaften Brauching, Feldham, Ober- und Unterhaidach statt.
- Bgm. Hille gratuliert GR. Hochleitner zu der Geburt seiner Tochter.

**2. Tagesordnungspunkt:      **Straßen- und Kanalbau Deutenham und Fallholz**  
(BE. Vize-Bgm. Mair Ernst)**

Vize-Bgm. Mair informiert vorab, dass der Kanalbau grundsätzlich in die Zuständigkeit von Obmann GR. Kreuzer fällt, wegen des Gesamtangebotes jedoch eine Gesamtberichterstattung erfolgt.

Für den Straßen- und Kanalbau Deutenham liegt ein Nachtragsangebot der Firma Niederndorfer Bau GesmbH, Attnang-Puchheim in der Höhe von 126.493,09 EUR inkl. MwSt. vor. Preise laut Leistungsverzeichnis des Angebotes Herbst 2018 zuzüglich ~ 3,5 % Preisgleitung. Das Nachtragsangebot beinhaltet den kompletten Schmutzwasserkanalbau (124 m) und Straßenbau inkl. Asphaltierung. Eine Beauftragung der Asphaltierung ist vorerst nicht geplant – die Gesamtkosten für Kanal- und Straßenbau ohne Asphaltierung belaufen sich auf ~ 105.500,00 EUR inkl. MwSt., die Arbeiten sollen im Herbst 2020 zur Ausführung kommen – die Errichtung des ersten Wohnhauses ist für Winter/Frühjahr 2021 geplant.



Bezüglich des Straßen- und Kanalbaues Fallholz liegt leider noch kein Angebot der Firma Niederndorfer Bau GesmbH vor, lediglich eine Hochrechnung von Herrn Ing. Winkler, Firma

DLP. Leider musste mittlerweile festgestellt werden, dass es sich in diesem Bereich nicht um zwei umfangreichere Hausanschlüsse handelt – wegen der Lage des bestehenden Kanalstranges ist eine umfangreiche Strangverlängerung erforderlich, die Gesamtlänge des Kanalneubaues beträgt 82 m. In diesem Bereich ist die Straße bereits teilweise asphaltiert und teilweise geschottert, lediglich die Stichstraße zur hinteren Parzelle ist derzeit noch Grünfläche. Die Gesamtkosten für den Straßen- und Kanalbau inkl. Asphaltierung betragen laut Hochrechnung der Firma DLP ~ 84.000,00 EUR inkl. MwSt. bzw. ~ 70.000,00 EUR inkl. MwSt. ohne Asphaltierung.

Zufolge der Information der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurde der Förderungsantrag „Abwasserentsorgungsanlage - BA 12 Desselbrunn Erweiterung 2018“ der Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft in der Sitzung am 22. Juni 2020 zur Beratung vorgelegt, voraussichtliche Gesamtförderung 70.454,00 EUR. Sobald die Bereiche Deutenham und Fallholz errichtet wurden, ist der gesamte Projektumfang errichtet – daraufhin können hoffentlich auch die Fördergelder zeitnahe abgerufen werden.



Laut nunmehr vorliegenden Richtlinien zum Kommunalen Investitionsprogramm 2020 (neue Bundesförderung zur Abfederung der wirtschaftlichen Einbußen durch die Corona-Pandemie) kann die Errichtung des Kanals im Zuge dieses Programmes gefördert werden.

**Vize-Bgm. Mair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Beauftragung des Straßen- und Kanalbaues Deutenham und Fallholz an die Firma Niederndorfer Bau GesmbH, wie soeben besprochen (ohne Asphaltierung), zu Gesamtkosten von ~ 175.500,00 EUR inkl. MwSt., zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Vize-Bgm. Mair gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**3. Tagesordnungspunkt: Prüfbericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 11.05.2020. (BE. GR. Strasser Manfred)**

GR. Strasser bringt nachstehenden Prüfbericht vollinhaltlich zur Verlesung:

Lfd. Nr. 2 / 2020

### **Prüfbericht**

über die nicht öffentliche Sitzung des **Prüfungsausschusses** der Gemeinde Desselbrunn am **11. Mai 2020**, Tagungsort Sitzungssaal

#### **Anwesende:**

1. GR. Manfred Strasser als Vorsitzender
2. GR. Roland Messics
3. GR. August Müller-Kreutzer
4. Ers.-GR. Anna Übleis-Lang
5. GR. Karl Wimmer

Die Leiterin des Gemeindeamtes: AL Katharina Pabst

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

-----

#### **Es fehlen:**

entschuldigt:

-----

unentschuldigt:

-----

**Die Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Elfriede Neubacher

Der Vorsitzende eröffnet um **18.00** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Obmann – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder zeitgerecht, schriftlich am 28. April 2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27. Februar 2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsichtnahme noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilung:

-----

## **Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:**

### 1. Punkt der Tagesordnung:                    **Belegprüfung 01.01.2020 – 24.04.2020**

Die von Obmann Strasser und den Mitgliedern stichprobenartig ausgewählten Belege werden eingesehen.

- *Beleg 12 – Uniqa Versicherung AG, Prämie Allgemeine Haftpflichtversicherung für 2020*
- *Beleg 29 – Uniqa Versicherung AG, Prämie Betrieb & Planen für 2020 für die Bereiche Gemeindeamt, Volksschule, Kindergarten, Bauhof, Kanal*
- *Beleg 33 – Uniqa Versicherung AG, Schadenersatzleistung für die FF. Windern*
- *Beleg 104 – Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Ertragsanteile und Landesumlage 01/2020*
- *Beleg 115 – Uniqa Versicherung AG, Erfolgsbonus für 2019*
- *Beleg 248, Up to date GmbH, PC inkl. Microsoft Office für Kindergarten, alter PC konnte nicht mehr repariert werden*
- *Beleg 250 – Seamtex GmbH – Bekleidung FF. Windern*
- *Beleg 255 – Up to date GmbH, Toner für Drucker im Bauhof*
- *Beleg 311-314 – Gemeindeverband ausgeschiedene Bürgermeister, Umlage 1. – 4. Quartal 2020*
- *Beleg 319 – Verein für Bildung und Erziehung der Franziskanerinnen, Kindergarten-Gastbeitrag 2018/2019 für 2 Kinder*
- *Beleg 816 – Elternbeitrag für die Aktion „Dinospass“ im Kindergarten*
- *Beleg 1071 – Stadtgemeinde Attnang-Puchheim, Kindergarten-Gastbeitrag 2019 für 1 Kind*
- *Beleg 1116 – Hamader IT, EDV-Erneuerung im Gemeindeamt*
- *Beleg 1156 – Heizkostenzuschuss 2019/2020 für einen Gemeindebürger*
- *Beleg 1206 – Volksschule Desselbrunn, Zuschuss für Schulveranstaltungen 2020*
- *Beleg 112 – Dreiblmeier Inh. Streif Birgit, Forstarbeiten entlang des Traunwanderweges*
- *Beleg 251-252 – WEV Alpenvorland, Gemeindebeitrag 1. und 2. Teilzahlung 2020*
- *Beleg 823 – Disslbacher GmbH, Wand- und Bodensanierung des neuen Betreuungs- bzw. Klassenraums in der Volksschule*
- *Beleg 947 – doma GmbH, maschinelle und elektronische Ausrüstung des Pumpwerks bei den „Ettinger-Gründen“*
- *Beleg 83 – Tips GmbH, Inserat für die Stellenausschreibung des Bauhofmitarbeiters*
- *Beleg 84 – Gemdat GmbH, Nutzungsgebühr 01-12/2020 für k5 Finanzmanagement*
- *Beleg 94 – Gemeindeverwaltungsschule, Führungskräfteakademie für AL Pabst*
- *Beleg 101 – Gemdat GmbH, Kosten für die Lohnverrechnung 12/2019*
- *Beleg 185 – Gemdat GmbH, LMR-Speichergebühr 4. Quartal 2019*
- *Beleg 186 – Gemdat GmbH, GemCloud Gebühr 01-12/2020*
- *Beleg 187 – Communication & Navigation GmbH, GPS für den Traktor beim Winterdienst*





Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
4840 Vöcklabruck • Sportplatzstraße 1-3

LAND  
OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:  
BHVBGem-2019-459625/224-KS

Bearbeiter/-in: Susanne Kubik  
Tel: (+43 7672) 702-73341  
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399  
E-Mail: bh-vb.post@ooe.gv.at

Gemeinde Desselbrunn  
z.H. Frau Bürgermeisterin Ulrike Hille  
Desselbrunn 37  
4693 Desselbrunn

Vöcklabruck, 17.06.2020

## Voranschlag für das Finanzjahr 2020

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990 einer Prüfung unterzogen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass dabei aufgrund mehrerer zusammentreffender außergewöhnlicher Umstände („COVID-19-Krise“, Umstellung auf VRV 2015) nach dem aktuellen Wissens- und Informationsstand vorzugehen war.

Der angeschlossene Prüfbericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Ein Auszug aus dem Protokoll dieser Sitzung ist an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Susanne Kubik

**Beilage**  
Prüfbericht

Ergeht zur Kenntnis an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
samt zusätzlicher Beilagen (VA 2020 und MEFP 2020 – 2024)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

## Prüfungsbericht zum Voranschlag 2020 der Gemeinde Desselbrunn<sup>1</sup>

### Laufende Geschäftstätigkeit - Wirtschaftliche Situation:

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich bei Einzahlungen von 3.193.100 Euro und Auszahlungen von 3.018.300 Euro auf 174.800 Euro.

	VA 2019	VA 2020	Differenz
<b>Einzahlungen</b>			
Ertragsanteile	1.601.800	1.638.700	36.900
Strukturfonds Gde.Fin.Neu	147.000	146.100	-900
Finanzzuweisung § 25 FAG	91.500	65.100	-26.400
Finanzzuweisung § 24 Z 1 FAG	0	24.700	24.700
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG	9.700	9.500	-200
Gemeindeabgaben	392.800	414.900	22.100
<b>Auszahlungen</b>			
Sozialhilfeverbandsumlage	481.200	488.600	-7.400
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	401.200	410.600	-9.400

### Haushaltsrücklagen:

Der Rücklagenbestand soll sich wie folgt ändern:

Rücklage	Beginn Finanzjahr	Ende Finanzjahr
Rücklage Verkehrsfläche u. AufschlieÙungsbeiträge Verkehrsfläche	48.300	13.800
Rücklage Kanal-AufschlieÙungsbeiträge	21.900	27.400
Erneuerungsrücklage Ortskanäle	131.200	132.600
Rücklage Restabfall	15.100	11.800
Rücklage Essen - GTS und KIGA	2.400	2.400
Rücklage Traunfall-Erlebnisweg	4.500	4.500
Rücklage Kulturveranstaltungen	800	800
Allgemeine Haushaltsrücklage	489.100	239.100
<b>Gesamtsumme</b>	<b>713.300</b>	<b>432.400</b>

Der Gesamtstand an Rücklagen beträgt laut Nachweis am Jahresbeginn 713.300 Euro. Durch Zugänge von insgesamt 27.400 Euro und Abgänge von insgesamt 308.300 Euro wird sich der Gesamtstand um voraussichtlich 280.900 Euro reduzieren. Am Ende des Jahres wird mit einem Gesamtrücklagenbestand von 432.400 Euro gerechnet. Davon betreffen 173.800 Euro Mittel aus den Bereichen Verkehr und Wasser.

Die geplanten Zuführungen der AufschlieÙungsbeiträge Straßen und Kanal an gesetzlich zweckgebundene Rücklagen wurden irrtümlich in der operativen Gebarung veranschlagt. Die Entnahmen von gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen sind direkt bei den investiven Einzelvorhaben „Straßenbau- und -sanierungsmaßnahmen“ und „Zonenprüfung“ verbucht.

<sup>1</sup> Soweit im Bericht nicht ausdrücklich anders angeführt, handelt es sich bei den angeführten Zahlen um jene aus dem Finanzierungshaushalt.

Zuführungen an gesetzlich zweckgebundenen Rücklagen sowie Entnahmen haben über ein fiktives investives Einzelvorhaben mit dem Vorhabencode 3 zu erfolgen. Dafür sind laut VA-Erlass für Interessentenbeiträge Abwasserversorgung das investive Einzelvorhaben mit dem Ansatz 858000 (Vorhabencode 3) und für Interessentenbeiträge Straßen und sämtliche Aufschließungsbeiträge das investive Einzelvorhaben mit dem Ansatz 920000 (Vorhabencode 3) vorgesehen.

Im Zuge eines Nachtragsvoranschlags ist eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen, wobei auf die weitere Feststellung unter Punkt „Investive Gebarung“ auf Seite 4 hingewiesen wird.

Die Zu- und Abgänge im Nachweis stimmen nicht mit den MVAG-Codes 230 und 240 des Ergebnishaushaltes überein.

### **Fremdfinanzierung:**

Im Voranschlag sind keine Darlehensneuaufnahmen vorgesehen. Der Netto-Schuldendienst soll sich nach Abzug der erhaltenen Finanzierungszuschüsse auf 23.400 Euro belaufen (Vergleich im VA 2019 = 31.200 Euro).

Bei der Gemeinde laufen noch Darlehen für die Abwasserbeseitigung mit einer auf 33 Jahre gestreckten Darlehenslaufzeit.

Mit Hinweis auf die Ausführungen im Voranschlagserlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass eine Reduktion auf die Laufzeit der entsprechenden Zuschusspläne für die Gemeinde möglich und zu prüfen ist.

Zusätzlich sind Zahlungen für Leasingraten (VS-Heizungsleasing) in Höhe von 1.400 Euro vorgesehen.

Aus Transparenzgründen wird ersucht, dem Voranschlag und Rechnungsabschluss die Leasing- und Contracting-Belastung in Form eines entsprechenden Nachweises beizulegen.

Die von der Gemeinde übernommenen Haftungen betreffen Kanalbaudarlehen des Reinhaltverbandes Schwanenstadt Umgebung und des Abwasserverbandes Ager-West. Der Haftungsstand soll sich im Finanzjahr 2020 um 79.500 Euro reduzieren. Es wurde festgestellt, dass im Haftungsnachweis die Haftungen an den Abwasserverband irrtümlich in der Untergruppe 1 (Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute) dargestellt wurden.

Die Haftungen an den Abwasser- und Reinhaltverband sind der Untergruppe 3 (Sonstige Wirtschaftshaftungen) zuzuordnen.

Der Kassenkredit wurde im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenze nach § 83 Abs. 1 der Oö. GemO 1990 festgelegt. Für den Kassenkredit hat die Gemeinde ordnungsgemäß drei Angebote eingefordert.

### **Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:**

Bereich	2019		2020	
	Überschuss	Abgang	Überschuss	Abgang
Abfallabfuhr		6.100		1.900
Abwasserversorgung	120.300		167.900	

Die Abfallbeseitigung weist einen Abgang von 1.900 Euro aus. Der Abgang wird durch Zuführung von Rücklagenmittel bedeckt, welche im Finanzierungshaushalt nicht ersichtlich sind.

Die Betriebe der Abwasserbeseitigung werden positiv geführt. Die vom Land für die Abwasserbeseitigung festgelegten Mindestbenützungs- und -anschlussgebühren werden

eingehalten. Folgende Benützungs- und Anschlussgebühren werden von der Gemeinde ab 1.1.2020 eingehoben:

	Benützungsgebühr pro m <sup>3</sup>	Mindestanschlussgebühr
Abwasserbeseitigung	4,11 Euro	3.420 Euro

Bei der Abwasserbeseitigung verzeichnet die Gemeinde laut oben stehender Aufstellung Betriebsüberschüsse.

*Wir weisen darauf hin, dass die Erträge aus diesem Bereich grundsätzlich auch für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen sind. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (sog. „Innerer Zusammenhang“).*

*Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen oder Rücklagenansammlung oder Sondertilgungen) zu verwenden.*

### **Verwendung von gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen:**

Einzahlungen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen HH-Rücklage	Zuführung investive Gebarung	Sonst. Investitionen	Verbleib. Restbetrag
Straßen	10.000	10.500	20.500	10.500	10.000	0	0
Kanal	24.000	5.500	29.500	5.500	24.000	0	0
Gesamt	34.000	16.000	50.000	16.000	34.000	0	0

Eine widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen aus Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen Verkehr und Kanal ist gegeben.

Sollten künftig gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen zur Finanzierung von Investitionen im Straßen-, Wasser- bzw. Kanalbereich herangezogen werden, teilen wir informationshalber mit, dass diese zum Zeitpunkt ihrer Verwendung für Investitionen als Investitionszuschüsse von Privaten zu passivieren sind. Laut Leitfaden zur Vermögensbewertung sind dafür die Konten 3071 (KTZ von privaten Haushalten – Interessentenbeiträge) und 3072 (KTZ von privaten Haushalten – Aufschließungsbeiträge) vorgesehen.

### **Personalaufwendungen:**

Der Aufwand für Personal (inkl. Pensionen) beläuft sich auf 488.800 Euro (Vergleich im VA 2019 =457.600 Euro).

*Aus Transparenzgründen wird ersucht, künftig dem Voranschlag einen Nachweis über die Personalausgaben beizulegen.*

### **Dienstpostenplan (Stellenplan):**

Der Dienstpostenplan entspricht dem zuletzt aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommenen Stand.

### **Hinweis betreffend Änderung der Zuständigkeit zur Verordnungsprüfung:**

Hinsichtlich Verordnungsprüfung für Dienstpostenplanänderungen **im Zuge des Voranrages (NVA)** wurde mit LGBl. Nr. 16/2020 im § 8 Abs. 1 Z 4 Oö. GHÖ eine Gesetzänderung vorgenommen. Demnach bildet nun der „Dienstpostenplan (Stellenplan)“ einen Bestandteil des Voranrages, weshalb die **Zuständigkeit zur Verordnungsprüfung** (u.a. im Zuge der Prüfung des Voranrages) von der Direktion Inneres und Kommunales **auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen wurde.**

*Künftig ist dem Voranschlag daher nur mehr ein Dienstpostenplan beizulegen, bei dem es sich nicht mehr zwingend um die zuletzt verordnungsgeprüfte Version handeln muss. Die Verordnungsprüfung allfälliger geplanter Änderungen wird – soweit sie in der Dienstpostenplanverordnung ihre Deckung finden – im Zuge der Prüfung des Voranschlages von der Bezirkshauptmannschaft durchgeführt. Wir erinnern schon jetzt daran, dass ab 2021 im Vorbericht über Änderungen im Dienstpostenplan sowie über ihre finanziellen Auswirkungen zu berichten ist (§ 10 Z 9 Oö. GHÖ).*

Die **Genehmigungspflicht** (z. B. Festsetzung von Dienstposten, die durch die Dienstpostenplanverordnung nicht gedeckt sind) **bleibt aber unverändert!**

## **Investive Gebarung**

Alle Vorhaben sind im Investitionsnachweis des Voranschlages ausgeglichen dargestellt.

Die vorgesehene Eigenmittelaufbringung aus dem laufenden Finanzierungshaushalt stimmt mit den bei der Investiven Gebarung dafür vorgesehenen Beträgen überein.

Die von der operativen Gebarung an die investiven Einzelvorhaben „Kanal-Sanierungsarbeiten – Zone 2+3“, „Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen“ und „Hausanschlüsse“ zugewiesenen Interessentenbeiträge (Kanal bzw. Straßen) wurden nicht als Investitionszuschuss passiviert.

*Die bei diesen drei Vorhaben zugewiesenen Interessentenbeiträge Straßen bzw. Kanal sind als Investitionszuschuss zu passivieren. Laut Leitfaden zur Vermögensbewertung VRV 2015 sind das Konto 3071 „KTZ von priv. Haushalten – Interessenbeiträge“ vorgesehen.*

Die beiden Vorhaben „Straßenbau- und Sanierungsmaßnahmen“ und „Zonenprüfung“ sollen durch gesetzlich zweckgebundene Rücklagenmittel bedeckt werden. Die Rücklagenentnahmen wurden irrtümlich direkt bei diesen Einzelvorhaben veranschlagt. Es wurde festgestellt, dass keine Passivierung als Investitionszuschuss erfolgte.

*Wie bereits unter Punkt „Rücklagen“ auf Seite 1/2 festgestellt, haben die geplanten Entnahmen gesetzlich zweckgebundener Rücklagenmittel über das Einzelvorhaben 3858000 bzw. 3920000 zu erfolgen. Von diesen fiktiven Einzelvorhaben sind die gesetzlich zweckgebundenen Rücklagenmittel an die investiven Einzelvorhaben zuzuweisen. Bei der Einzahlungsbuchung bei den investiven Einzelvorhaben hat eine Passivierung als Investitionszuschuss von Privaten zu erfolgen. Laut Leitfaden zur Vermögensbewertung VRV 2015 sind für Interessentenbeiträge das Konto 3071 und für Aufschließungsbeiträge das Konto 3072 vorgesehen.*

Es wurde festgestellt, dass die Investitionstätigkeiten der laufenden Geschäftstätigkeit (010/042, 211/042/, 240/042,...) nicht im Nachweis der Investitionstätigkeit ausgewiesen sind, weil bei der Veranschlagung der Vorhabencode 2 nicht eingegeben wurde.

*Im Zuge eines Nachtragsvoranschlages wäre dieser Mangel zu bereinigen. Da unterschiedliche Bereiche anfallen, empfehlen wir die Anlage eines gemeinsamen Vorhabens „Sonstige Investitionen“ mit dem Vorhabencode 2 (z.B. 2999999). Dieses Vorhaben muss aus derzeitiger Sicht nicht ausgeglichen sein.*

Ab 1.1.2020 wurde der Grenzwert für Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit 800 Euro neu festgelegt. Geringwertige Wirtschaftsgüter dienen dem dauernden Gebrauch und sind aufgrund der geringen Kosten nicht aktivierungspflichtig. Die Verbuchungen sind entsprechend dem Kontierungsleitfaden vorzunehmen, z.B. GWG des Anlagevermögens (Konto 400), sonstige Verbrauchsgüter (Konto 459), etc.

*Im Zuge des Nachtragsvoranschlages wären die als Investition veranschlagten Auszahlungen, welche den neuen Grenzwert von 800 Euro unterschreiten, entsprechend richtig darzustellen.*

Mit IKD-Erlass vom 6.12.2019, IKD-2019-506973/8-Pr, wurden die Gemeinden über das von der Oö. Landesregierung am 2.12.2019 beschlossene Oö. Gemeinde-Entlastungspaket 2019 bis 2021 informiert. Laut beiliegender Aufstellung beträgt die für die Gemeinde Desselbrunn für 2019 vorgesehene Förderung 12.800 Euro. Da der Voranschlag bereits vor Bekanntgabe der in Aussicht gestellten LZ-Mittel erfolgte, konnte für 2020 keine Veranschlagung erfolgen.

*Im Zuge eines Nachtragsvoranschlages wären die LZ-Landesmittel aus dem Oö. Gemeinde-Entlastungspaket (Konto 8610) beim investiven Einzelvorhaben mit dem Ansatz 947000 und einem Vorhabencode 3 in gleicher Förderhöhe wie 2019 zu veranschlagen.*

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 wird verwiesen. Vorhaben dürfen nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Mittelaufbringungen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind. Im Zuge der Erstellung des Nachtragsvoranschlages hat hier eine Anpassung zu erfolgen.

### **Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Der Gemeinderat hat mit dem Voranschlag den MEFP mitbeschlossen.

Im Planungszeitraum wird das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt in einer Höhe zwischen 69.400 Euro (2021) bis zu 246.100 Euro (2024) erwartet.

Im Finanzierungshaushalt soll sich der Geldfluss der operativen Gebarung in einer Höhe zwischen 429.300 Euro (2022) bis zu 504.600 Euro (2024) bewegen. Davon hat die Gemeinde auch ihre laufenden Tilgungen in einer Höhe von jährlich zwischen 127.100 Euro (2020) und 97.400 Euro (2024) zu finanzieren. Damit sollen im Planungszeitraum jährlich durchschnittlich rd. 345.100 Euro (zwischen 311.800 Euro und 407.200 Euro) verbleiben, die zur Finanzierung von Investitionen bzw. Ansammlung von Zahlungsmittelbeständen verwendet werden können.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes (MVAG 35x und 36x) geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2021 bis 2024 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 461.100 Euro rechnet. Dies ist vor allem auf laufende Tilgungen für verschiedene Projekte sowie einer für 2024 geplanten Darlehensaufnahme in Höhe von 144.000 Euro (Vorhaben „VS-Sanierung – Kindercampus – BA 02) zurückzuführen.

Im mittelfristigen Investitionsplan wurde eine Prioritätenlistung vorgenommen; dies ist auch im Gemeinderatsprotokoll ausdrücklich angeführt.

Beim neuen Vorhaben „VS-Sanierung – Kindercampus – BA02“ wurden die Landesmittel entsprechend der vorgesehenen Förderquote aus dem Projektfonds veranschlagt.

In Anbetracht der vorgesehenen Projekte der Gemeinde sollte die Gemeinde damit die vorgesehenen Eigenmittel erbringen können.

### **Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht**

Voraussetzungen dafür sind

1. ein ausgeglichener Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr (SA 5 – bei negativem Wert inkl. Rücklagen/Zahlungsmittelreserven) sowie
2. ein über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeglichener Ergebnishaushalt (SA 00) und
3. ein positives Nettovermögen (Nachweis erst im RA).

Die Gemeinde erfüllt sowohl im Finanzierungshaushalt im Voranschlagsjahr als auch im Ergebnishaushalt über den Planungszeitraum die Vorgaben.

Hinsichtlich des Nettovermögens können im Voranschlag mangels Beilage einer Vermögensrechnung zwar keine Aussagen getätigt werden, aufgrund der beiden anderen Faktoren erscheint ein nachhaltiges Haushaltsergebnis aber möglich.

## **Weitere Feststellungen:**

### Amtssignatur betreffend elektronische Übermittlung Voranschlag

Der Voranschlag war lt. § 77 Oö. GemO 1990 auf elektronischem Weg zu übermitteln. Anstelle einer elektronischen Amtssignatur wurden die beiliegenden Kundmachungen von der Bürgermeisterin handschriftlich und somit ordnungsgemäß unterfertigt und dem Voranschlag im PDF-Format beigelegt.

*Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Digitalisierung empfehlen wir aber, für die Unterfertigung der Rechenwerke der Gemeinde (VA, NVA, RA) künftig eine elektronische Amtssignatur „ins Auge zu fassen“.*

### Kundmachungsfristen, Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde

Die Kundmachungsfristen wurden eingehalten. Ob der Voranschlag sowohl im Entwurf, als auch in beschlossener Form auch auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt wurde, kann aber mangels Anmerkung in den Kundmachungen nicht nachvollzogen werden.

*Wir empfehlen, auch in den Kundmachungen über den Entwurf zum Voranschlag sowie über den beschlossenen Voranschlag darauf einzugehen, dass der Voranschlag auch auf der Homepage zur Verfügung steht. Informationshalber teilen wir mit, dass aus derzeitiger Sicht der Aufsichtsbehörde (IKD) der beschlossene Voranschlag nicht nur in der Kundmachungszeit, sondern für die Dauer des betreffenden Haushaltsjahres auf der Homepage zu veröffentlichen ist.*

### Betriebe der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – Kosten für Vertretungskörper

Im Sinne des VA-Erlass müssen die Kosten für den Vertretungskörper, die nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Gemeinderatssitzungen ermittelt werden, den Gebührenbereichen zugeordnet werden. Die Verbuchung ist auf dem Konto 720x99 und als Gegenbuchung bei Konto 816x99 zu veranschlagen. Eine Untergliederung zur Unterscheidung bei Bauhofverfügungen ist vorzunehmen. Wir erinnern, dass die Kosten der Vertretungskörper in die Gebührenkalkulation einzubeziehen sind.

### Kontierung:

bisherige HHst.:	Bezeichnung:	richtige HHst.:
2/920/8443	Aufschließungsbeiträge Abwasser	2/920/8442
2/813/894	Müllbeseitigung – Entnahmen von allgemeinen HH-Rücklagen	2/813/895
1/4390/7682	Verein Tagesmütter	1/4390/757
1/4390/7682	Eltern-Kind-Zentrum	1/4396/xxx
1/4390/7682	Krabbelstube	1/2408/xxx

## **Schlussbemerkung:**

Die im Bericht angeführten Feststellungen sind zu beachten. Beanstandete Punkte sind bis zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages, spätestens jedoch bis zur Erstellung des Rechnungsabschlusses zu bereinigen.

**GR. Strasser stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Voranschlag 2020, wie soeben vollinhaltlich verlesen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Strasser gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung:            einstimmig (mittels Handzeichen)**

## **5.1 Leeb Reinhard und Ernestine, Fallholz – Änderung Nr. 10 des FLWP Nr. 3**

### **a) Baulandsicherungsvertrag**

GR. Kreuzer bringt nachstehenden Baulandsicherungsvertrag vollinhaltlich zur Verlesung:

## **BAULANDSICHERUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

Herrn Leeb Reinhard, geboren am 19.10.1965, und Frau Leeb Ernestine, geboren am 14.02.1964, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Fallholz 50 (im Folgenden: Grundeigentümer) einerseits, sowie der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, vertreten durch Bürgermeisterin Ulrike Hille, (im Folgenden: Gemeinde) andererseits.

### **1. PRÄAMBEL**

1.1. Gegenstand dieses Baulandsicherungsvertrages ist die widmungsgemäße und zeitgerechte Nutzung der Teilfläche des Grundstückes 2819/1, KG 50216 Windern (lt. beiliegendem Entwurf des Ortsplaners Herrn DI Roland Attwenger vom 13.02.2020), welches auf Antrag des Grundeigentümers von Grünland in Bauland umgewidmet werden sollen. Geplant ist die Bebauung der Grundfläche mit Wohngebäuden.

1.2. Diese Vereinbarung dient zur Verwirklichung der in § 16 Oö. ROG 1994, LGBl. 114/1993 idGF. genannten Zwecke und Zielsetzungen.

### **2. BEBAUUNGSVERPFLICHTUNG**

Der Grundeigentümer oder Käufer verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb von 3 Jahren mit einem Wohngebäude zu bebauen oder zu verkaufen, wobei in diesem Fall der neue Eigentümer die Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollinhaltlich zu übernehmen hat.

Der kaufenden Partei stehen ab Herstellung der Infrastruktur (Fertigstellung Kanal und Errichtung des Straßenunterbaues) zumindest 3 Jahre für die Bebauung zur Verfügung.

Erfolgt keine fristgerechte Bebauung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, kann die gegenständliche Grundfläche, ohne Anspruch auf Schadenersatz für eine Wertminderung und ohne Rückerstattung von allenfalls bereits geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, in Grünland zurückgewidmet werden. Die Entscheidung darüber bleibt der Gemeinde vorbehalten.

### **3. OPTIONSRECHT**

Für den Fall der Verletzung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2. räumt der Grundeigentümer der Gemeinde hiermit ein Optionsrecht ein, die Liegenschaft zu einem ortüblichen Grundpreis maximal € 75,00 (in Worten: fünfundsiebzig) zuzüglich ev. bereits geleisteter Anschlussgebühren und zuzüglich ev. bereits geleisteter Aufschließungsbeiträge gem. Oö. ROG, nicht jedoch in Anrechnung von ev. geleisteten Infrastrukturkostenbeiträgen, zu erwerben oder einen Dritten als Käufer

namhaft zu machen. Der Kaufpreis ist wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2015, berechnet von der Statistik Austria oder einem an seine Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat Mai 2020 veröffentlichte Indexzahl. Der Kaufpreis erhöht oder ermäßigt sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die genannte Indexziffer des Monats Mai 2020 gegenüber jener Monatsindexzahl des Monats, in dem die Option ausgeübt wird, erhöht oder ermäßigt hat.

#### **4. BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT**

Der Grundeigentümer räumt hiermit der Gemeinde Desselbrunn das Belastungs- und Veräußerungsverbot am Vertragsgegenstand ein, welches die Gemeinde rechtsverbindlich annimmt. Ausdrücklich ausgenommen sind Belastungen durch Darlehensaufnahme zur Verwirklichung der in Punkt 2 vereinbarten Verbauungsverpflichtung.

Das Belastungs- und Veräußerungsverbot wird auf bestimmte Zeit vereinbart und erlischt 10 Jahre nach Unterfertigung dieser Vereinbarung.

#### **5. VORKAUFRECHT**

Der Grundeigentümer bzw. die kaufende Partei räumt der Gemeinde oder einem von dieser namhaft gemachten Dritten das Vorkaufsrecht am Vertragsgegenstand im Sinne der §§ 1072 ff ABGB ein, welches für jeden Fall der Eigentumsübertragung – insbesondere auch im Weg von Schenkungen oder Tausch – verbindlich ist. Das Vorkaufsrecht besteht bei unbebauten Grundstücken zu denselben Konditionen wie in Punkt 3.

Bei bereits bebauten Grundstücken errechnet sich der Vorkaufspreis wie folgt:

Abzugelten ist der Verkehrswert, wobei der Bodenwert gemäß Pkt. 3. zu ermitteln und ein Bebauungsabschlag von 15 % in Abzug zu bringen ist.

Das Vorkaufsrecht erlischt in jedem Fall bei Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 2.

Die Gemeinde nimmt diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

#### **6. RECHTSNACHFOLGER**

Sämtliche Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Rechtsnachfolger jeder Art über.

#### **7. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

Zur grundbücherlichen Durchführung dieser Vereinbarung und in Verdinglichung der herein eingeräumten Rechte und Berechtigungen, erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass – auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen – aufgrund dieses Vertrages ob der für das neu zu schaffende Grundstück neu zu

eröffnenden Einlagezahl Grundbuch 50216 Windern, Bezirksgericht Vöcklabruck, die nachstehende Grundbucheintragung vorgenommen werden kann:

- Einverleibung des Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Desselbrunn gemäß Punkt 5.

## 8. SONSTIGES

8.1. Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag richtet sich nach der Zuständigkeit für den Vertragsgegenstand als unbewegliche Sache. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies nicht den sonstigen Vertragsinhalt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst sinngleiche, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

## 9. GENEHMIGUNGEN

Vorstehender Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn am \_\_\_\_\_ genehmigt und beschlossen. Er bedarf gemäß § 106 Oö. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Desselbrunn, am

Für die Gemeinde  
Bürgermeisterin

Die Grundeigentümer

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Baulandsicherungsvertrag – abzuschließen zwischen den Ehegatten Leeb und der Gemeinde Desselbrunn, wie soeben vollinhaltlich verlesen, zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

### **b) Infrastrukturkostenvereinbarung**

GR. Kreuzer bringt nachstehenden Infrastrukturkostenvereinbarung vollinhaltlich zur Verlesung:

# INFRASTRUKTURKOSTENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

Herrn Leeb Reinhard und Frau Leeb Ernestine, wohnhaft in 4693 Desselbrunn, Fallholz 50 (im Folgenden: Grundeigentümer) einerseits, sowie der Gemeinde Desselbrunn, 4693 Desselbrunn 37, vertreten durch die Bürgermeisterin Ulrike Hille (im Folgenden: Gemeinde), andererseits wie folgt:

## I.

Die gegenständliche Vereinbarung wird im Zusammenhang mit der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2819/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 3900 m<sup>2</sup>, geschlossen.

## II.

Die Umwidmung soll zum Zwecke einer Nutzung und Veräußerung der Grundfläche für Wohnzwecke erfolgen. Die Parteien dieser Vereinbarung unterfertigen daher am heutigen Tag auch einen Baulandsicherungsvertrag betreffend der Teilfläche des Grundstückes 2819/1, KG Windern, lt. beiliegendem Entwurf des Ortsplaners Herrn DI Attwenger Roland vom 13.02.2020.

## III.

Für den Fall, der Umwidmung (Genehmigung des Flächenwidmungsplanes durch das Amt der Oö. LR), wird die Gemeinde Desselbrunn zur Einrichtung der notwendigen Infrastruktur für das oben genannte Projekt folgende Leistungen erbringen, welche zum Teil auch durch den Grundeigentümer zu begleichen sind:  
Errichtung einer Straße sowie Errichtung eines Schmutzwasserkanales.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich zur Entrichtung nachstehender Beträge:  
Für die Errichtung der Straße € 3,00 / m<sup>2</sup> der ausgewiesenen Grundstücksfläche (Bauplatz, bzw. Teile von bestehenden Bauplätzen):  
ca. 3.468 m<sup>2</sup> x € 3,00 = € 10.404,00

<i>Bauparzelle 1 mit ca.</i>	<i>1.913 m<sup>2</sup></i>
<i>Bauparzelle 2 mit ca.</i>	<i>1.215 m<sup>2</sup></i>
<i>Zuschreibung zum Grdst. 2819/3 mit ca.</i>	<i><u>340 m<sup>2</sup></u></i>
	<i><u>3.468 m<sup>2</sup></u></i>

Für die Errichtung des Schmutzwasserkanales € 4,50 / m<sup>2</sup> der ausgewiesenen Grundstücksfläche (Bauplatz, bzw. Teile von bestehenden Bauplätzen):

ca. 3.128 m<sup>2</sup> x € 4,50 = € 14.076,00

<i>Bauparzelle 1 mit ca.</i>	<i>1.913 m<sup>2</sup></i>
<i>Bauparzelle 2 mit ca.</i>	<i><u>1.215 m<sup>2</sup></u></i>
	<i><u>3.128 m<sup>2</sup></u></i>

Dies ergibt einen Betrag von insgesamt € 24.480,00. Die Hälfte des Betrages ist nach Abschluss der Planungsarbeiten für eine ev. erforderliche Infrastrukturerrichtung und die andere Hälfte nach Herstellung der Infrastruktur (Kanalaufschließung, Verkehrsmäßige Aufschließung – mindestens Schotterung) auf das Konto der Gemeinde Desselbrunn, IBAN: AT81 3463 0000 0421 0019; BIC: RZOOAT2L630 einzuzahlen.

Die Gemeinde Desselbrunn verpflichtet sich, einen allfällig verbleibenden Betrag an den Grundeigentümer binnen 14 Tagen ab Vorliegen der Endabrechnung zurück zu überweisen.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, auch im Fall einer Eigentumsübertragung durch Verkauf, Schenkung etc., die vorgenannten Infrastrukturbeiträge zu entrichten.

#### IV.

Weiters erklärt der Grundeigentümer hiermit ausdrücklich, die im beiliegend angeschlossenen Planentwurf eingezeichnete Grundfläche (Verbreiterung der bestehenden Aufschließungsstraße auf 5 m Straßenbreite), kostenlos an die Gemeinde Desselbrunn abzutreten.

#### V.

Die Vorschreibung von Beiträgen nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Normen (z.B. ROG, BauO, Verordnungen der Gemeinde) erfolgt mittels Bescheid unabhängig von dieser Vereinbarung.

#### VI.

Die vorstehende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Desselbrunn am ..... genehmigt und beschlossen.

Desselbrunn, am  
Für die Gemeinde

Der Grundeigentümer

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge die Infrastrukturkostenvereinbarung wie soeben vollinhaltlich verlesen, zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

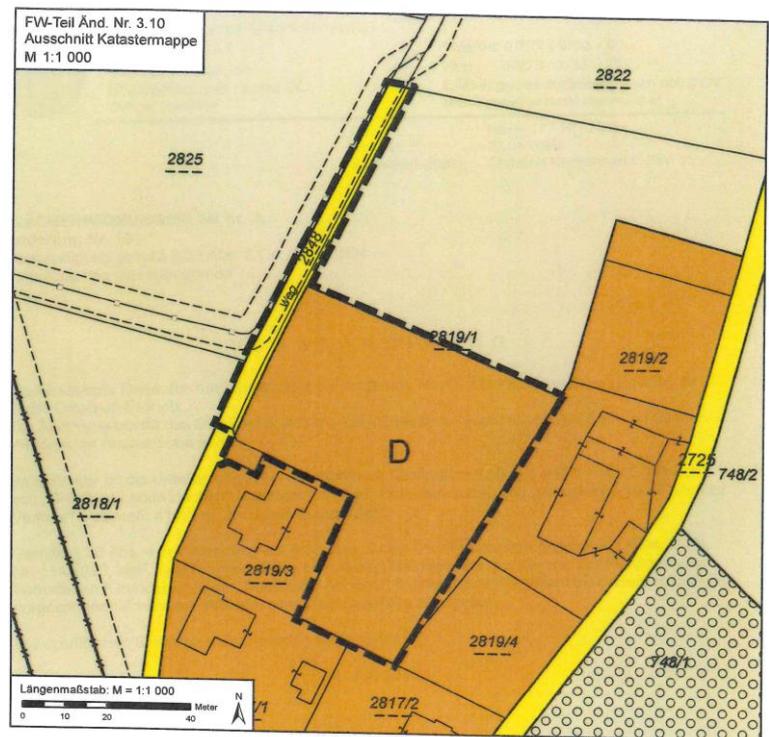
**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

### **c) Genehmigungsbeschluss**

GR. Kreuzer berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2019 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes, bestehend aus Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsteiles Nr. 3, des Grundstückes 2819/1, KG Windern, im Ausmaß von ca. 3900 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“, gefasst wurde.

Im Zuge der Umwidmung wird auch eine Teilfläche des Grundstückes (Wendehammer) 2848, KG Windern von „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet. Durch die geplante Zuschreibung beim Grdst. 2819/3, KG Windern, ist es sinnvoll, diese Teilfläche in Bauland-Dorfgebiet umzuwidmen.

Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idGF., wurden nachstehende Stellungnahmen eingebracht:



- 1) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, mit Datum vom 18.06.2020

**In Berücksichtigung der Stellungnahmen der am Verfahren mitbeteiligten Fachdienststellen (diese werden zur weiteren Berücksichtigung beiliegend übermittelt) kann aus raumordnungsfachlicher Sicht die ggst. Widmungsänderung grundsätzlich zur Kenntnis genommen werden. Im weiteren Verfahren ist jedoch jedenfalls – unter Hinweis auf § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 – die tatsächliche Verfügbarkeit der neu zu widmenden Flächen sowie deren bauliche Nutzung innerhalb des gesetzlich normierten Planungshorizonts sicherzustellen.**

- 2) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, mit Datum vom 17.06.2020  
**Aus naturschutzfachl. Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Umwidmung**
- 3) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, mit Datum vom 26.05.2020  
**Es besteht kein Einwand, wenn vor Umwidmung von der Wassergenossenschaft schriftlich bestätigt wird, dass die WG die Wasserversorgung für das neu zu widmende Bauland übernehmen wird. Anfallende Oberflächenwässer aus dem Außeneinzugsgebiet sind bei den weiteren Planungen zu beachten und seitens der Baubehörde ist deren schadlose und rechtskonforme Verbringung (auch gegenüber Dritte) sicher zu stellen.**
- 4) Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mit Datum vom 15.05.2020  
**Gegenüber der Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 3.10 der Gemeinde Desselbrunn werden keine Einwendungen erhoben.**
- 5) Stellungnahme des Ortsplaners Dipl.-Ing. Roland Attwenger, mit Datum vom 13.02.2020:  
**Im rechtsgültigen Funktionsplan, als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 2/2017, ist im gegenständlichen Bereich eine Baulanderweiterungsfläche durch „maßstabsgetreue Siedlungsgrenzen“ ausgewiesen. Die Umwidmungsfläche liegt vollständig innerhalb dieser Siedlungsgrenzenausweisung und schließt an eine bestehende Dorfgebietsfläche an, eine Übereinstimmung mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts ist daher gegeben. Durch die geplante Umwidmungsmaßnahme sollen die Schaffung von neuen Bauplätzen und die Erweiterung eines bestehenden Bauplatzes, in einem dafür im Örtlichen Entwicklungskonzept vorgesehenen Baulanderweiterungsbereich, ermöglicht werden. Daher wird diese Flächenwidmungsteiländerung von Seiten der Ortsplanung, im Sinne des § 2 Abs 1 Z 3 des Oö. ROG 1994 idgF: „... unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung...“ positiv beurteilt.**
- 6) Stellungnahme **STROM** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 13.05.2020:  
**Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.**
- 7) Stellungnahme **GAS** der Netz Oberösterreich GmbH, mit Datum vom 11.05.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein**

**Bauverbotsstreifen von 4,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.**

- 8) Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG, mit Datum vom 12.05.2020: Die Umwidmung wird zur Kenntnis genommen. Bevor mit baulichen Tätigkeiten begonnen wird, muss vom Bauherrn bzw. der Baufirma eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG angefordert werden.
- 9) Stellungnahme der RAG Austria AG, mit Datum vom 12.05.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die RAG Austria AG keinen Einwand.**
- 10) Stellungnahme der Wassergenossenschaft Oberfallholz, Franz Gschwandtner, mit Datum vom 19.05.2020:  
**Gegen die Änderung erhebt die WG keinen Einwand. Es ist darauf zu achten, dass sich auf der Teilfläche der zur beabsichtigten Umwidmung eine Ortswasserleitung befindet.**

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen wurde auszugsweise zitiert – sämtliche Stellungnahmen liegen zur Einsichtnahme auf und werden auf Wunsch vollinhaltlich vorgelesen.

Das Planauflageverfahren gemäß § 33 Abs. 3 und 4 ist nicht erforderlich, wenn die von der Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt oder angehört werden.

Die Grundeigentümer sowie die angrenzenden Nachbarn wurden mit Verständigung vom 27. April 2020 nachweislich über die Planänderung informiert. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis längstens 4. Juli 2020 eingeräumt. Innerhalb dieser Frist wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Eine Planaufgabe war somit nicht erforderlich.

Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der Flächenwidmungsplan der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden.

**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Beschluss der Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2017, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 2819/1, KG Windern, im Ausmaß von 3647 m<sup>2</sup> von „Grünland-Landwirtschaft“ und der Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 2848, KG Windern, im Ausmaß von 41 m<sup>2</sup> von „Verkehrsfläche-Fließender Verkehr“ in „Bauland-Dorfgebiet“ wie soeben besprochen zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

## 5.2 Loderbauer Josef und Renate, Sicking – Änderung Nr. 13 des FLWP Nr. 3 – Grundsatzbeschluss

GR. Kreuzer berichtet, dass die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 833, KG Desselbrunn im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup> eingebracht wurde. Das Grundstück ist derzeit als „Grünland“ ausgewiesen und soll in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet werden.



**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung Nr. 13 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 833, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 700 m<sup>2</sup> von „Grünland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

GR. Asamer fragt nach, ob sich das Grundstück innerhalb im ÖEK festgelegten Erweiterungsflächen befindet. Weiters wäre er für eine Umwidmung mehrerer Parzellen.

Bgm. Hille sagt, dass sich die Teilfläche des Grundstückes innerhalb der im ÖEK festgelegten Grenzen befindet. Eine Umwidmung mehrerer Parzellen wurde angesprochen, ist jedoch von den Antragstellern nicht erwünscht.

GR. Hühnmair spricht sich gegen die Lage der angedachten Widmung aus, vorne in der Siedlung – sprich nahe Kreuzung – würde es passender sein. Vorausgesetzt die Antragsteller sind gesprächsbereit, würde sich vielleicht eine Lösung anbieten.

Bgm. Hille sagt, dass nur dieses Grundstück in Betracht gezogen wird, ein Verwandter sollte nach näheren Informationen dieses Grundstück bekommen.

GR. Wimmer bezeichnet diese Vorgehensweise als „Freunderlwirtschaft“ zwischen den Eigentümern und den künftigen Käufern.

Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass das Grundstück innerhalb der Erweiterung liegt und Straße und Kanal vorhanden sind.

GR. Hühnmair ist der Ansicht, dass nicht alle Flächen welche laut ÖEK zur Erweiterung vorgesehen sind, umgewidmet werden müssen.

GR. Asamer ist der Meinung, dass auch Grundstücksinteressenten die keine Verwandtschaftsverhältnisse haben, eine Chance haben sollen.

GR. Pichler versteht die Lage der Antragssteller, diese möchten wahrscheinlich künftig auch für ihre Kinder noch Grundstücke zur Verfügung stellen können.

GV. Loitelsberger gibt den Wortmeldungen grundsätzlich recht findet jedoch nicht, dass ein Verkauf eines Grundstückes sofort etwas mit „Freunderlwirtschaft“ zu tun hat. Jeder Grundeigentümer sollte sich den Käufer selbst aussuchen, für den Widmungsantrag ist es irrelevant wer das Grundstück kaufen wird.

GR. Pamminger fragt nach, wo die ÖEK-Grenze verläuft.

Bgm. Hille erklärt, dass die obere Grundgrenze auch die Grenze der Erweiterungsfläche laut ÖEK ist.

GR. Hochleitner kann beide Ansichten verstehen, eine Widmung im Kreuzungsbereich würde er ebenfalls bevorzugen, er kann jedoch auch die beantragte Widmung befürworten.

Vize-Bgm. Mair gibt GR. Hochleitner recht und möchte wissen wie der Antrag im Bau-, Wohnungs- und Raumplanungsausschuss behandelt wurde.

GR. Kreuzer sagt, dass keine Vorberatung im Ausschuss stattgefunden habe, daher die heutige umfangreiche Beratung im Gemeinderat.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: 16 JA-Stimmen – SPÖ, GV. Steininger, GR. Gondosch, Bgm. Hille, Vize-Bgm. Mair, GR. Müller-Kreutzer, GR. Gruber, GR. Hochleitner, GR. Föttinger, GR. Pamminger  
Nein-Stimmen – GR. Hühnmair, GR. Wimmer, GR. Asamer**

### **5.3 Pamminger-Gruber Johannes, Deutenham – Änderung Nr. 14 des FLWP Nr. 3 – Grundsatzbeschluss**

GR. Gruber erklärt sich wegen des Verwandtschaftsverhältnisses zum Widmungswerber für die Dauer des TOP 5.3 befangen.

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 17.06.2020 von Herrn Pamminger-Gruber Johannes ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche des Grundstückes 468/1, KG Desselbrunn im Ausmaß von ca. 9.700,80 m<sup>2</sup> eingebracht wurde. Das Grundstück ist derzeit als „Grünland“ ausgewiesen und soll in „Betriebsbaugebiet“ umgewidmet werden.



**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zur Änderung Nr. 14 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 468/1, KG Desselbrunn, im Ausmaß von ca. 9.700,80 m<sup>2</sup> von „Grünland“ in „Betriebsaugebiet“ zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

GV. Loitelsberger fragt, wie viele Mitarbeiter Herr Pamminger-Gruber derzeit beschäftigt.

GR. Hühnmair meint, dass zurzeit ca. 20 Mitarbeiter angestellt sind.

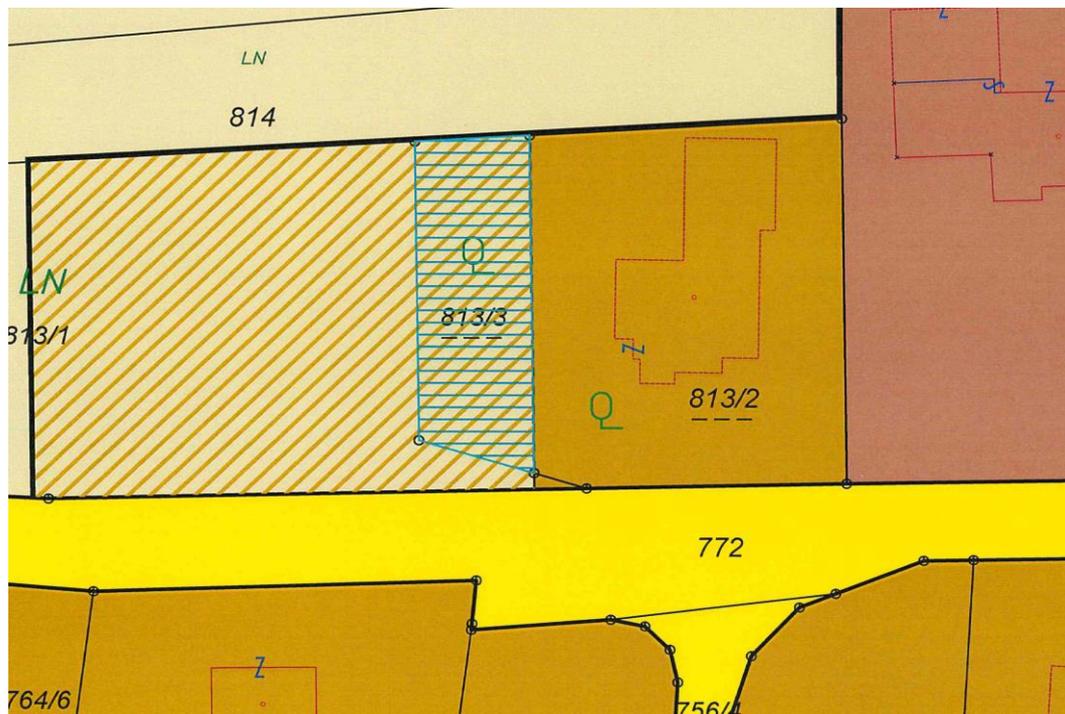
GR. Pichler erwähnt die hervorragende Arbeitsweise sowie die Betriebsentwicklung von Herrn Pamminger-Gruber bzw. seines Unternehmens.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung:            einstimmig (mittels Handzeichen)  
                                 (GR. Gruber befangen)**

#### **5.4 Führer Martin, Sicking – Änderung Nr. 15 des FLWP Nr. 3 - Grundsatzbeschluss**

GR. Kreuzer berichtet, dass mit Datum vom 24.06.2020, von Herrn Führer Martin ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes des Grundstückes 813/3, KG Desselbrunn im Ausmaß von 357 m<sup>2</sup> eingebracht wurde. Das Grundstück ist derzeit als „Grünland“ ausgewiesen und soll in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet werden.



**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Stellungnahme-verfahrens zur Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 – Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 813/3, KG Desselbrunn, im Ausmaß von 357 m<sup>2</sup> von „Grünland“ in „Bauland-Dorfgebiet“ zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

GR. Asamer fragt, ob die Teilfläche des Grundstückes innerhalb des ÖEK's liegt.  
Bgm. Hille teilt mit, dass sich das umzuwidmende Grundstück innerhalb des ÖEK's befindet.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**6. Tagesordnungspunkt:      **Bebauungsplan Nr. 2 – Holzleitner** (BE. GR. Kreuzer Walter)**

GR. Kreuzer berichtet, dass am heutigen Tage die Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 2 – Holzleitner erfolgen soll. Im Gemeinderat wurde dieser letztmalig in der Sitzung am 4. Mai 2020, TOP 8 behandelt und der Beschluss des Planentwurfes für das Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) gefasst.

Daraufhin erfolgte umgehend die Verständigung aller betroffenen Dienststellen gemäß § 36, Abs. 4 in Verbindung mit § 33, Abs. 2 Oö. ROG bezüglich Abgabe einer Stellungnahme, binnen der vorgesehenen Frist von 8 Wochen, also bis spätestens 3. Juli 2020.

In diesem Zeitraum sind folgende Stellungnahmen eingelangt, welche auszugsweise ausgeführt werden:

- Netz Oberösterreich GmbH - Strom: Gegen die Änderungen erhebt die Netz Oberösterreich unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Auflagen keinen Einwand.
- Netz Oberösterreich GmbH - Gas: kein Einwand
- Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung: Seitens der im Verfahren mitbeteiligten Abt. Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr und Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik werden keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht. Somit werden durch die beabsichtigte Erlassung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.
- Wirtschaftskammer OÖ: kein Einwand

Auf Wunsch können die Stellungnahmen vollinhaltlich zur Verlesung gebracht werden.  
Von den anderen verständigten Dienststellen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Gemäß § 33 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz wurde der Bebauungsplan Nr. 2 „Holzleitner“ vom 11. Mai 2020 an durch 4 Wochen, das war bis einschließlich 10. Juni 2020, zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt Desselbrunn während der Amtsstunden

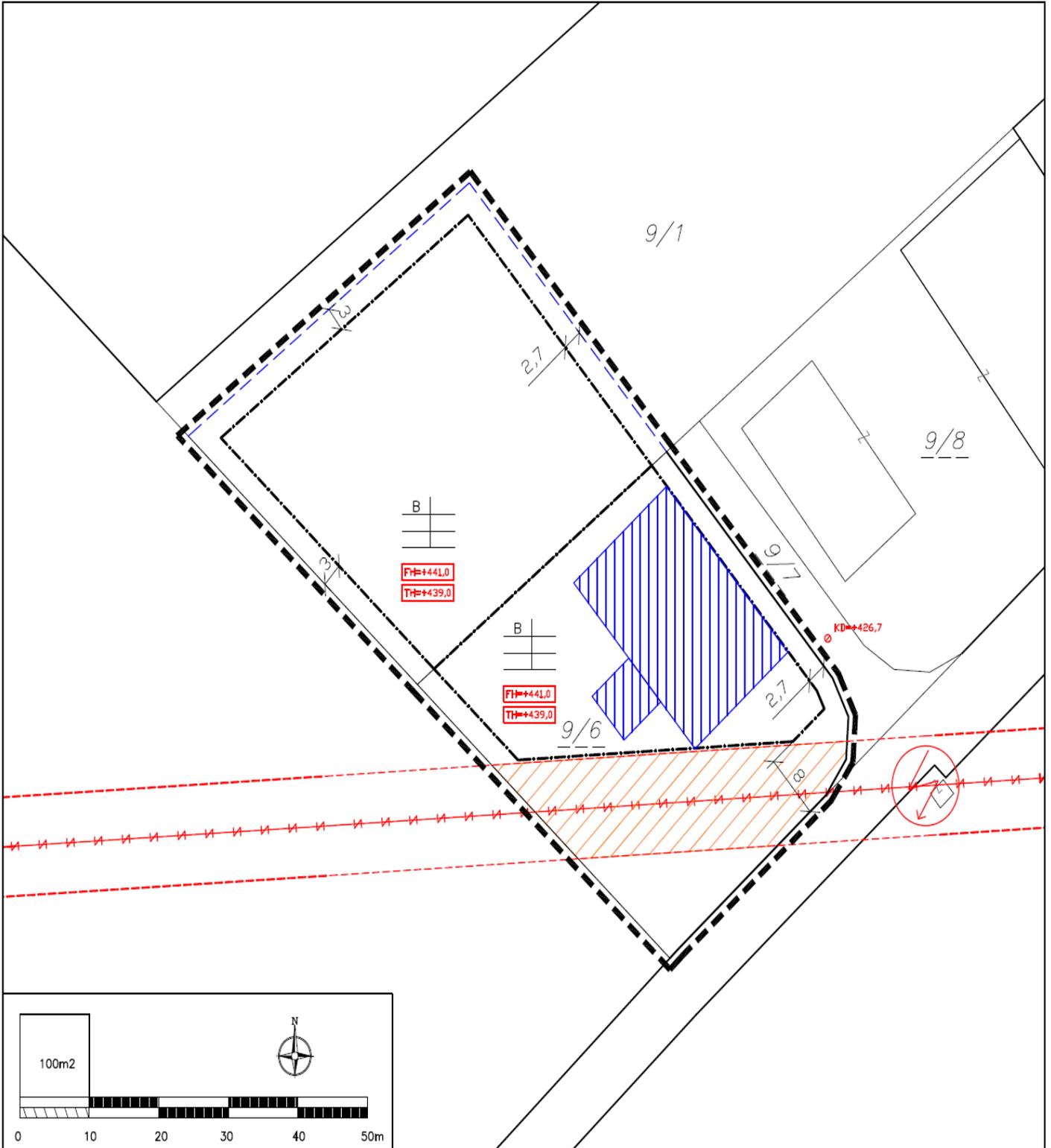
aufgelegt. Während der Auflagefrist hatte jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, die Möglichkeit schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Es sind keine Anregungen oder Einwendungen eingebracht worden.

Unter Zugrundelegung der eingebrachten Stellungnahme waren keine Änderungen des Bebauungsplanentwurfes erforderlich.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Holzleitner“ werden vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

## FESTLEGUNGEN:

1. **WIDMUNGEN:**  
*"Bauland-Betriebsbaugebiet" (B)*
2. **FLUCHTLINIEN:**  
*Der Bebauungsplan weist nicht anbauverbindliche Baufluchtlinien auf.  
Außerhalb der Baufluchtlinien gelten die Bestimmungen des § 41 und § 42 OÖ BauTG 2013 (idgF).*
3. **GEBÄUDEHÖHE U. GESTALTUNG DES HAUPTGEBÄUDES:**  
*Die angegebenen Gebäudehöhen stellen jeweils eine Höchstgrenze dar, bezogen auf die absolute Höhe in Meter über Adria (müA):  
Maximale Firshöhen (FH) und Maximale Traufenhöhen (TH) werden im Plan für die einzelnen Bauplätze festgelegt.  
Zusätzlich wird im Plan die Höhenlage in müA eines bestehenden Kanaldeckels (KD) als Bezugspunkt dargestellt.  
  
Dachform: frei  
Dachneigung: frei*
4. **VER- U. ENTSORGUNG:**  
*Wasserversorgung: Wassergenossenschaft Desselbrunn  
Abwasserbeseitigung: örtliche Kanalisation  
Stromversorgung: Leitungsnetz des örtlichen Netzbetreibers*
5. **NEBENGEBÄUDE U. SCHUTZDÄCHER:**  
*Die Errichtung von Nebengebäuden und Schutzdächern außerhalb der Baufluchtlinien ist gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 41 und 42 OÖ BauTG 2013 idgF und des § 18 OÖ Straßengesetz 1991 idgF zulässig.*
6. **SONSTIGE FESTLEGUNGEN:**  
*Bei Abschreibung und Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom oder zum Gutsbestand einer Grundbuchseinlage, sowie bei Teilungen oder Vereinigungen von Grundstücken im Gutsbestand einer Grundbuchseinlage, sind die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen brandschutztechnischen Bestimmungen (zB Errichtung von brandabschnittsbildenden Wänden, "Brandwänden" usw) einzuhalten.*



**GR. Kreuzer stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 2 „Holzleitner“, wie soeben vorgetragen, zur Kenntnis nehmen und beschließen.**

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Kreuzer gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**7. Tagesordnungspunkt: Jugendtaxi (BE. GR. Hühnmair Margareta)**

GR. Hühnmair berichtet, dass im Jahr 2019 in der Gemeinde Desselbrunn bereits Jugendtaxi-Gutscheine angeboten wurden, allerdings wegen der eher umständlichen Förderungsabwicklung diese nur mäßig genutzt worden sind und mit Jahresende eingestellt wurden. Nun wurde im Bezirk Vöcklabruck ein Pilotprojekt gestartet, dabei werden Taxi-Gutscheine über eine sogenannte Jugendtaxi-App – Bestandteil der 4YouCard-App angeboten.

Die Gutscheinhöhe kann seitens der beteiligten Gemeinde frei gewählt werden, vorgeschlagen werden 5,00 EUR pro Monat. Die Gutscheine sollen halbjährlich ausgegeben bzw. in der App zur Verfügung gestellt werden und stehen innerhalb des jeweiligen Halbjahres frei zur Verfügung (6 Gutscheine á 5,00 EUR pro Halbjahr = 30,00 EUR EUR pro Halbjahr). Vorgeschlagen wird die Gutscheine der Altersgruppe vom vollendeten 16. – 22. Lebensjahr zur Verfügung zu stellen (aktuell ca. 150 Personen). Die Abrechnung zwischen Taxiunternehmen und Gemeinde erfolgt direkt, ebenso die Abrechnung der Förderung zwischen Gemeinde und Land OÖ., für den Betrieb der App ist seitens der Gemeinde ein monatlicher Wartungsbeitrag von 15,00 EUR an den Verein 4YOUgend zu bezahlen. Vom Land OÖ. werden 50 % der Gemeindegkosten gefördert, das betrifft sowohl die Ausgaben für die Gutscheine als auch den monatlichen Wartungsbeitrag.

**GR. Hühnmair stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass sich die Gemeinde Desselbrunn an dem Projekt Jugendtaxi-App, im Rahmen der 4 YouCard-App zu den bereits genannten Konditionen – 30,00 EUR halbjährlich, vollendetes 16. – 22. Lebensjahr, monatlicher Wartungskostenbeitrag 15,00 EUR usw. – beteiligen soll, sowie den Antrag zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

GR. Asamer findet, dass durch die im Vorjahr zu wenig geschätzte Gutscheinausgabe dieses Vorhaben womöglich auch nicht wertgeschätzt wird und nur Kosten für die Gemeinde verursacht.

GV. Steininger möchte wissen, ob die € 500 Projektbeteiligungskosten, die im Ausschuss angesprochen wurden, zu entrichten sind. Weiters findet er die ausgewählte Altersgruppe ausreichend.

AL. Pabst sagt, dass vor der Sitzung die Vereinbarung noch einmal durchgelesen wurde, aber im Vertrag nichts bezüglich Projektbeteiligungskosten festgehalten ist. Man wird sich darüber noch einmal genau informieren.

GR. Messics sagt, dass eine Rechnungsausstellung der Taxifahrer nicht immer möglich ist und durch diese Variante hoffentlich einfacher wird.

GR. Hochleitner sieht dieses Vorhaben als Erziehung in die richtige Richtung (keine Fahrten unter Alkoholeinfluss) und findet die Gutscheinhöhe als vertretbar.

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von GR. Hühnmair gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: Ja-Stimmen ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, GV. Steininger, GR. Gondosch  
Nein-Stimmen GR. Asamer, GR. Wimmer**

**8. Tagesordnungspunkt: Vertretung der Amtsleiterin – Bestellung einer Stellvertretung (BE. Bgm. Hille Ulrike)**

Bgm. Hille berichtet, dass wie dem Großteil der Gemeinderäte sicherlich bereits bekannt ist, AL Katharina Pabst voraussichtlich mit Anfang Oktober 2020 den Mutterschutz antreten wird. Nachdem diese eine Karenzdauer bis zum ersten Geburtstag des Kindes plant und sie sich vorstellen kann ab dem Frühjahr bereits wieder eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen, erscheint eine Ausschreibung des Amtsleiterpostens für diesen kurzen Zeitraum nicht für sinnvoll.

Nach Rücksprache mit dem Land OÖ, IKD ist eine interne Stellvertretung möglich – gemäß § 37, Abs. 1 Oö. GemO. 1990 idGF. kann für die Leiterin des Gemeindeamtes eine Stellvertretung bestellt werden. Dabei handelt es sich um eine generelle Bestellung als Stellvertretung für den Fall der Abwesenheit der Leitung des Gemeindeamtes, nicht ausschließlich in Bezug auf die Dauer des Mutterschutzes bzw. der Karenz. Vorgeschlagen wird VB Kroiß Judith ab 1. August 2020 als Stellvertreterin der Leiterin des Gemeindeamtes zu bestellen.

Bgm. Hille erklärt, dass in Personalangelegenheiten grundsätzlich eine geheime Abstimmung vorgesehen ist, jedoch eine Abstimmung mittels Handzeichen beantragt werden kann.

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge bei Tagesordnungspunkt 8 einer offenen Abstimmung mittels Handzeichen zustimmen.**

**Bgm. Hille lässt über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

GR. Asamer fragt, ob Frau Kroiß genug Zeit hat diese Aufgabe zu bewältigen.

Bgm. Hille sagt, dass die Situation allen bewusst ist und sich AL. Pabst bereiterklärt hat in Notfällen für Rücksprachen erreichbar zu sein. Weiters wird bereits daran gearbeitet Frau Kroiß in Ihre künftigen Arbeiten einzuarbeiten. Frau Pennetzdorfer, die sich derzeit noch in der Lehre befindet, wird voraussichtlich ab März 2021 ihre Lehre abgeschlossen haben und steht ab diesem Zeitpunkt auch als vollwertige Mitarbeiterin zur Verfügung.

GR. Hochleitner spricht ein Lob an AL. Pabst für ihre bisherige Arbeit aus und ist der Meinung, dass sich Frau Pennetzdorfer gut in die Arbeit eingefunden hat und diese ungewohnte Situation zu bewältigen sein wird. Wichtig ist es den Bürgerinnen und Bürgern einen reibungslosen Ablauf bieten zu können. Eine weitere Möglichkeit wäre die Hilfestellung anderer Amtsleiter der umliegenden Gemeinden, welche bei Fragen beigezogen werden

können. Die vorhandenen Dienstposten sollen, wenn möglich, nicht für längere Zeit unbesetzt bleiben.

GV. Loitelsberger glaubt, dass die Situation zu schaffen ist. Frau Kroiß ist auf menschlicher und fachlicher Ebene für die Aufgabe geeignet.

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat VB Kroiß Judith ab 1. August 2020 als Stellvertreterin der Leiterin des Gemeindeamtes zu bestellen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

**9. Tagesordnungspunkt: Kanalbaudarlehen BA 06 – Nachtragsvereinbarung, Kommunalkredit Public Consulting GmbH**  
(BE. Bgm. Hille Ulrike)

Bgm. Hille sagt, dass der Abschluss der erforderlichen Nachtragsvereinbarung bereits in der letzten Gemeinderatssitzung thematisiert und zugunsten der Kommunalkredit Austria AG beschlossen wurde. Der angebotene Fixzinssatz hat sich nun noch geringfügig verbessert, zuvor 0,73 % p.a. wurde dieser auf 0,67 % p.a. geändert – die übrigen Konditionen blieben unverändert.

Bgm. Hille bringt nachstehende Nachtragsvereinbarung vollinhaltlich zur Verlesung:

**Darlehen Nr. 112.189 über urspr. EUR 406.000,00 zwischen der Gemeinde Desselbrunn und Kommunalkredit Austria AG („Vertragsparteien“) – 2. Nachtragsvereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der mit Ihnen erfolgten Kommunikation haben wir mit Schreiben vom 27.5.2020 (E-Mail) angeboten, die Verzinsungen des o.a. Darlehens von einer derzeit variablen Verzinsung auf eine fixe Verzinsung von 0,67 % p.a. (Nachfolgezinssatz), gültig ab 1.7.2020 bis zum 30.6.2030, umzustellen.

Sie haben uns am 7.6.2020 (per E-Mail) via der von Ihnen beauftragten FRC - Finance & Risk Consult GmbH, Herrn Mag. Heinz Hofstätter (Geschäftsführer) mitgeteilt, dass Ihre Gemeinde (in Folge auch „Darlehensnehmer“) dieser Konditionenänderung („Nachtragsvereinbarung“) zustimmt.

In Bezug auf die Negativzinsthematik wurde zwischen den Vertragsparteien eine kulante und akzeptable Lösung erzielt. Mit der schriftlichen Annahme der Fixzinskondition anerkennt der Darlehensnehmer die Vorgehensweise der Kommunalkredit Austria AG rückwirkend als rechtmäßig, den Indikatorzinssatz bei Null einzufrieren unabhängig davon zu welchem Ergebnis ein relevantes Urteil des Obersten Gerichtshofs kommt und verzichtet endgültig und unwiderruflich auf die Geltendmachung möglicher bekannter und unbekannter wie immer gearteter Ansprüche im Zusammenhang mit der Negativzinsthematik (aus dem o.a. Darlehen).

Zusätzlich zur Änderung der Zinskonditionen laut Absatz 1, wird der Darlehensvertrag vom 22.6.2005 im Sinne der angeschlossenen ändernden und ergänzenden Vertragsbestimmungen (Anlage ./1), welche einen integrierenden Bestandteil dieser Nachtragsvereinbarung bildet angepasst bzw. ergänzt. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass es sich dabei um eine Vertragsänderung und nicht um eine Novation handelt. Der ursprüngliche Darlehensvertrag bildet ab Unterfertigung mit den in dieser Nachtragsvereinbarung angeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen die vertragliche Grundlage zwischen den Vertragsparteien. Alle sonstigen Bestimmungen des jeweiligen Darlehensvertrages samt Nachtragserklärungen und/oder Nachtragsvereinbarungen bleiben unverändert aufrecht und gültig. Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Nachtragsvereinbarung und dem Darlehensvertrag samt Nachtragserklärungen und/oder Nachtragsvereinbarungen gehen die Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung vor.

Wir ersuchen Sie um rechtswirksame Gegenzeichnung und Rücksendung dieses Schreibens bis 26. Juni 2020, wobei Sie mit Ihrer Unterschrift auch bestätigen, dass alle notwendigen gemeindeinternen Beschlüsse und allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Bewilligungen vorliegen.



Mag. (FH) Reinhard Fuchs  
Bereichsleiter Markets

Kommunkredit Austria AG



Andreas Kettenhuber, MLS  
Bereich Markets

**Bgm. Hille stellt den Antrag an den Gemeinderat, dieser möge den Kanalbaudarlehen BA 06 – Nachtragsvereinbarung, Kommunalkredit Public Consulting GmbH, zur Kenntnis nehmen und zu beschließen.**

**Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, lässt Bgm. Hille über den von Ihr gestellten Antrag abstimmen.**

**Abstimmung: einstimmig (mittels Handzeichen)**

#### **10. Tagesordnungspunkt: Allfälliges**

- GR. Pichler gibt bekannt, dass die neue Straßenbeleuchtung am Berg in der Ortschaft Sicking nicht funktioniert.  
Weiters fragt er, ob der Weg zur Gemeindeärztin beschildert wird.  
AL. Pabst sagt, dass die Straßenbeleuchtung aufgrund der derzeitigen Arbeiten noch nicht an allen Straßenzügen der Gemeinde funktionsfähig ist.  
Bgm. Hille sagt, dass Wegweiser zu der neuen Ordination angebracht werden.
- GR. Asamer fragt, bezugnehmend auf die Zivilschutz-App, ob die Gemeinde Desselbrunn beim Zivilschutzverband Mitglied ist.  
Bgm. Hille sagt, dass die Gemeinde Mitglied des Zivilschutzverbandes ist, sich allerdings der Gemeindevorstand gegen die Zivilschutzverband-App entscheiden hat.
- GR. Asamer möchte im Bezug auf den Tagesordnungspunkt 5.2 – Loderbauer, FLWP-Änderung – hinzufügen, dass seine Entscheidung nicht aus persönlichen Gründen getroffen wurde.
- GR. Hühnmair hat Sorge, dass über den Güterweg Hametinger zur Gemeindeärztin gefahren wird. Vielleicht könnte man den Güterweg für Anrainer und landwirtschaftliche Fahrzeuge beschränken. Bereits jetzt ist das Durchfahren mit landwirtschaftlichen Geräten vereinzelt problematisch.  
AL. Pabst sagt, dass Zufahrende zur Gemeindeärztin als Anrainer gelten.
- GR. Messics möchte wissen, ob es aufgrund des heuer nicht stattfindenden Ferienprogrammes Anfragen gegeben hat.  
Bgm. Hille teilt mit, dass keine Anfragen etc. beim Gemeindeamt eingelangt sind.
- GR. Wimmer fragt, welche Möglichkeiten es gibt auf dem Berg nach Bubenland die Radfahrer fernzuhalten bzw. auf den Radweg mehr aufmerksam zu machen.  
Bgm. Hille sagt, dass der Radweg beschildert ist und mit zusätzliche Bodenmarkierungen ebenfalls aufmerksam gemacht wird.  
GR. Asamer ist diese Problematik selbst schon mehrmals aufgefallen, auch Fußgänger gehen gelegentlich auf der Straße den Berg entlang.
- GR. Strasser fragt, ob die neue Gemeindeärztin Befunde vom vorherigen Hausarzt übermittelt bekommt.  
Bgm. Hille sagt, dass keine Befunde automatisch übermittelt wurden.

- Vize-Bgm. Mair schlägt die Beschilderung zur Gemeindeärztin über die Landesstraße (Bereich 4693 Desselbrunn 38) vor, um den Verkehr im Bereich der Schule zu vermeiden.  
GR. Hühnmair findet es nicht sinnvoll den Verkehr durch die Siedlung zu leiten.
- Vize-Bgm. gratuliert AL. Pabst nachträglich zu Ihrem Geburtstag.
- Vize-Bgm. Grafinger gratuliert GR. Hochleitner zur Geburt seiner Tochter.  
Weiters fragt er, welche Möglichkeiten es im Vorgehen gegen die Firma Translogistik GmbH gibt. Der Eigentümer des Unternehmens hat im Rahmen der Firmengründung nicht die Wahrheit gesagt und setzt keines seiner genannten Vorhaben um. Andere gute Unternehmen haben keine Chance auf einen Standort in Desselbrunn.  
Bgm. Hille teilt mit, dass sie schon des Öfteren versucht hat Kontakt aufzunehmen, jedoch keine Rückmeldungen gekommen sind. Rechtliche Möglichkeiten gibt es laut derzeitigem Wissensstand nicht.  
GR. Hühnmair ist dieses Unternehmen in dieser Art und Weise auch nicht recht, vielleicht könnte bei einem persönlichem Zusammentreffen eine Lösung gefunden werden.  
Vize-Bgm. Grafinger sagt, dass er sich bereits mit Ihm getroffen hat, er jedoch nicht die Wahrheit sagt und ein Zusammentreffen sinnlos wäre.  
GR. Asamer fügt hinzu, dass unter anderem auch den öffentlichen Medien zu entnehmen ist, dass es schon öfters Schwierigkeiten mit dem Firmenchef gegeben hat.  
GV. Loitelsberger hat ebenfalls falsche Informationen von dem Unternehmensführer erhalten. Falls nötig wäre eine Betriebsprüfung vielleicht eine Option.
- Vize-Bgm. Grafinger gratuliert GV. Loitelsberger zur Eröffnung seines Lokals „Loitothek“.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um **21.15** Uhr.

---

Vorsitzende

Schriftführerin

Die vorliegende unterzeichnete Verhandlungsschrift wird innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung handelt.

Diese Fassung wird bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, aufgelegt.

**Vermerke über Einsprüche gegen die Verhandlungsschrift**

Bis nach der Gemeinderatssitzung am \_\_\_\_\_ wurden gegen die vorliegende Verhandlungsschrift keine Einwendungen eingebracht.

**Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen**

Der Vorsitzende und jeweils 1 Mitglied jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion bestätigen das ordnungsgemäße Zustandekommen gem. § 54 der Oö. Gemeindeordnung (Novelle 2007) der Verhandlungsschrift.

Desselbrunn, am \_\_\_\_\_

---

Vorsitzende

Gemeinderat (ÖVP)

---

Gemeinderat (SPÖ)

Gemeinderat (FPÖ)